

Bekanntmachung

Datum 22. Januar 2024

Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Ortsüblich bekanntgemacht: 25.01.2024

Aushang vom 25.01.2024 mit 22.02.2024

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit der im Jahr 2024 stattfindenden Europawahl wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG). Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, setzen sich bitte persönlich oder schriftlich mit dem Bürgerbüro der Stadt Unterschleißheim in Verbindung. Nutzen Sie auch online das Bürgerserviceportal.

Unterschleißheim, 23.01.2024



Christoph Böck
Erster Bürgermeister